

Führung von Vormundschaften und Pflegschaften durch Vereine

Finanzierung auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Jugendämtern verbunden mit der Abrechnung von Vergütung und Aufwendungsersatz mit der Justiz

Auf der Grundlage von Schindler in Oberloskamp „Vormundschaft Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige“ 3. Auflage 2010 C. H. Beck (Schindler aaO. § .Rdnr...)

4. Kapitel. Besonderheiten bei der Vereinsvormundschaft/ -pflegschaft/ -beistandschaft und Verfahrensbeistandschaft

§ 13 Erlaubnis für den Verein nach § 54 SGB VIII, Bestellung, Führung und Beendigung
§ 14 Vergütung und Aufwendungsersatz für den Verein, Vereinbarungen mit den Jugendämtern, Kostentragung und Haftung des Vereins

§ 14 II. Die Förderung der Vormundschaftsvereine durch die Jugendämter Rdnr. 42 ff

Darstellung der Festlegungen und des Ablaufs:

Die Ausführungen gelten für die Abrechnung von Vormundschaften und Pflegschaften, die die juristische Person selbst oder der persönlich bestellte Mitarbeiter führt (vgl. aber Schindler aaO. § 13 Rdnr. 13, 30; § 14 Rdnr. 13 zu den Unvereinbarkeiten im geltenden Recht), da in beiden Fällen ein Anspruch des Vereins auf Vergütung ausgelöst wird (Schindler aaO. § 14 Rdnr. 12, 22).

1. Dokumentation der Tätigkeiten durch die Sozialarbeiter im EDV Programm
2. Es kann für jeden Mitarbeiter (Schindler aaO. § 14 Rdnr. 16, 17) der für eine bestimmte Vormundschaft oder Pflegschaft tätig ist abgerechnet werden, allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt ((Schindler aaO. § 14 Rdnr. 37).
3. Ausdruck der Rechnung zur Festsetzung und Auszahlung durch die Justiz (Schindler aaO. § 14 Rdnr. 20) an den Verein (Schindler aaO. § 14 Rdnr. 22), Entnahme bei Aufwendungen ohne Festsetzung (Schindler aaO. § 14 Rdnr. 34).
4. Die Rechnungsstellung (Ausdruck zum internen Nachweis) erfolgt auch bei vermögenden Mündeln; die Rechnungen werden nicht an das Gericht zur Festsetzung der Vergütung weitergegeben, da im Jugendhilferecht auch nur auf das Vermögen des Minderjährigen zugegriffen wird (Schindler aaO. § 14 Rdnr. 23 und Schindler in FamFG 2001, 1349, 1452), und diese Wertung auch im Vormundschaftsrecht Gültigkeit haben soll.
5. Die Erstattung durch die Justiz erfolgt entweder auf Grund eines Beschlusses des Rechtspflegers oder durch Auskehrung der Vergütung und des Auslagenersatzes nach den Kostenordnungen ohne förmlichen Beschluss

6. Bestehen Einwände gegen die Festsetzung von Vergütung und Auslagen, so ist die Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers zulässig. Gegen die Entscheidung des Richters ist die Beschwerde erst ab einem Beschwerdewert von € 600,- statthaft, es sei denn die Beschwerde wird ausdrücklich zugelassen, vgl. §§ 61, 168 FamFG und zu den Rechtsmitteln Gottschalk in Oberloskamp, § 3 Rdnr. 129 ff).
7. Die Eingänge von Vergütung und Aufwendungsersatz in einem Jahr (Rechnungsjahr vom 1.1. bis 31.12.) werden zusammengefasst (Jahresvergütungssumme) und sind Grundlage für die Ausschüttung an die beteiligten Jugendämter.
8. Von der Jahresvergütungssumme (Vergütung und Aufwendungsersatz durch die Justiz) werden 25 Prozent abgezogen. 5 % werden dem Verein für die Kosten der Abrechnung zugebilligt. Wegen der Eigenbeteiligung von 20 % an den Kosten der Planstellen (Schindler aaO. § 14 Rdnr. 44) wird dem entsprechend auch von der Jahresvergütungssumme dem Verein ein 20 %-Anteil zugesprochen.
9. Sollten bei Mündeln Rückforderungen seitens der Justiz erfolgen, dies ist bis 10 Jahre zurück möglich (Schindler aaO. § 14 Rdnr. 24), so sind diese Beträge innerhalb eines Rechnungsjahres von den Erstattungen der Justiz abzuziehen.
10. In den Vereinbarungen mit den einzelnen Jugendämtern wird die Festlegung über eine bestimmte Anzahl an halben Planstellen (in der Anlage festzulegen) getroffen, die von den Jugendämtern zu finanzieren sind.
11. Grundlage der Kostenbeteiligung sind monatliche Fallpauschalen, die aufgrund der im jeweils aktuellen Haushaltsjahr bestehenden jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes nach den Berechnungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) bzw. der KGSt oder anderen landesrechtlichen Vorschriften ermittelt werden. Die Monatsfallpauschale wird mit jedem Jugendamt individuell nach der Zahl der vollen und halben Planstellen an der jeweiligen Dienststelle des Vereins vereinbart (siehe EXCEL-Tabelle).
12. Von den Kosten der Planstellen trägt der Träger grundsätzlich einen Eigenanteil von 20 % (Schindler aaO. § 14 Rdnr. 44). Wie unter 8. ausgeführt werden dem Träger dafür aber auch Anreize über einen Anteil an der Jahresvergütungssumme (Vergütung und Aufwendungsersatz) der Justiz geboten.
13. Bei den Eingruppierungen der Fachkräfte in der Vormundschaft bzw. Pflegschaft wurde die Vergütungsgruppe 9 TVöD gewählt. Im TVöD soll der besonderen sozialen Belastung mit den geplanten, so genannten S Gruppen Rechnung getragen werden).
14. Dass die Zahl der Teilzeitkräfte grds. nur die Hälfte aller Kräfte ausmachen soll, sollte ein Qualitätsmaßstab sein. Ansonsten sind die Vollzeitkräfte wohl zu sehr belastet und die notwendigen Abstimmungsprozesse erfordern zu viel Zeit.
15. Bei den Verwaltungsgemeinkosten von 20%, den allgemeinen Sachkosten und den Kosten eines luK-Arbeitsplatzes wird bei der halben Planstelle zur Berechnung der Monatsfallpauschale (Kosten des Arbeitsplatzes geteilt durch 40 Fälle, geteilt durch 12) grds. der volle Wert angesetzt.
16. Die Zahl von 20 Fällen pro Halbtageskraft ist die übliche Fallbelastung, sie kann bis auf 23 Fälle erhöht werden (Schindler aaO. § 13 Rdnr. 34).
17. Liegt die Fallzahl pro halbe Planstelle bei 18 und darunter so wird für alle diese Fälle die Monatsfallpauschale um 10 Prozent erhöht.

<p>18. Die Vereine finanzieren die Vergütung des Fachpersonals vor, so dass die Jugendämter Abschlagszahlungen zu leisten haben. Diese sollten im 4., im 7. und 10. Monat des Jahres erfolgen. Die Endabrechnung erfolgt im Januar des darauf folgenden Jahres. In bestimmten Fällen kann die Abrechnung durch Vorlage einer entsprechenden Liste (Aufstellungen Excel) auch quartalsgenau erfolgen, so dass keine Abschlagszahlung erfolgt, sondern der genaue Rechnungsbetrag entsprechend der Fallzahlmonate erfolgt.</p>
<p>19. Da damit zu rechnen ist, dass trotz laufend steigender Lohnkosten die Vergütungssätze der Justiz über mehrere Jahre hinweg nicht angepasst werden, sollte bei Abschluss der Verträge eine Anpassung, gemäß der Veränderungen nach den Vorgaben der BKPV bzw. KGSt. und andere, nach bekannt werden, vereinbart werden.</p>
<p>20. Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes (ausgenommen die gesetzliche Amtsvormundschaft nach § 1791c BGB) richtet sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, vgl. § 87c Abs. 3 SGB VIII. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, aufgrund der notwendigen persönlichen Kontakte und einer dauerhaften Beziehung zum Jugendlichen die ursprüngliche Zuständigkeit des Vereins/des Jugendamtes beizubehalten, vgl. OLG Karlsruhe 11 W 76/92 vom 11.11.1992 in DAV 1993, 90. Aus Gründen der Praktikabilität sollte grundsätzlich nach drei Monaten (der letzte Monat wird noch gezählt) nach dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes eines Kindes oder Jugendlichen die Zuständigkeit (für die Finanzierung) an das Jugendamt des gewöhnlichen Aufenthalts übergehen, es sei denn es wird ausdrücklich eine andere Vereinbarung im Einzelfall getroffen. Beantragt der Verein bei Gericht die Entlassung aus der Vormundschaft und wird dies im Interesse eines dauerhaften Kontaktes zum Kind oder Jugendlichen verneint, hat das ursprünglich örtlich zuständige Jugendamt weiter an den Verein zu leisten.</p>

H. Schindler